

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Obernburg a.Main

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Obernburg a.Main unterhält am Oberen Neuen Weg 41 eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder deren Obdachlosigkeit droht und bei denen nachweislich alle anderen Hilfen erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft selbst zu gewährleisten.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Obernburg a.Main verfügt hat. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit der Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Stadt Obernburg a.Main ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (4) Die Satzung und die Hausordnung sind von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Mitwirkungspflicht

- (1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkunft und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.
- (2) Die Bewohner haben sich bei Gesellschaften für den sozialen Wohnungsbau und auf dem freien Wohnungsmarkt intensiv um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Obernburg a.Main Nachweise verlangt werden.
- (3) Den zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Obernburg a.Main ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzer und auch deren Besucher haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Den Bewohnern ist insbesondere untersagt,

1. Personen ohne Genehmigung der Stadt Obernburg a.Main zu beherbergen,
 2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Stadt Obernburg a.Main mit anderen Benutzern zu tauschen,
 4. in der Unterkunft innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern,
 5. Altmaterial oder entzündliche Stoffe jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem dazugehörenden Grundstück zu lagern oder zu entzünden,
 6. Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft abzustellen, zu reinigen sowie instand zu setzen,
 7. in der Unterkunft und auf dem dazugehörenden Grundstück Tiere zu halten,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 9. Besuch außerhalb der Besuchszeit (07.00 Uhr bis 22.00 Uhr) zu empfangen.
- (3) Die Stadt Obernburg a.Main kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
 - (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Obernburg a.Main anzuzeigen.
 - (5) Die Stadt Obernburg a.Main kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Obernburg a.Main jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Obernburg a.Main kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 1. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 2. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 3. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden oder länger als einen Monat nicht mehr genutzt hat,

3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen,
5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt
7. der Benutzer die vorgeschriebene Hausordnung und Benutzungsregeln nicht einhält und negativ auffällt.

§ 6

Räumung und Rückgabe

- (1) Die Bewohner haben die Unterkunft zum Ende der Unterbringung termingemäß zu räumen, in sauberem Zustand zu hinterlassen und auf Verlangen der Stadt Obernburg a.Main den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (2) Kommen die Bewohner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkunft reinigen bzw. den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind.
- (3) Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkunft ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert und offensichtlich unbrauchbare Sachen können durch die Stadt Obernburg a.Main sofort als Abfall beseitigt werden. Brauchbar erscheinende Sachen werden höchstens zwei Monate, nicht ersetzbare Gegenstände (Zeugnisse, Familienbilder etc.) höchstens sechs Monate von der Stadt Obernburg a.Main verwahrt und danach entsorgt.

§ 7

Hausordnung

Die Stadt Obernburg a.Main kann für einzelne Wohnungen und Unterkünfte im Sinne der Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

§ 8

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obernburg a.Main, den 05.05.2023


Fieger
1. Bürgermeister

